

7.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder unter der letzten Anschrift eingeladen wurden und mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, mindestens jedoch von drei Vorstandsmitgliedern gefasst.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden/von der 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung in Textform einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
In der Tagesordnung müssen vorgesehen sein:
1. die Erstattung des Jahresberichtes
 2. die Entlastung des Vorstandes und
 3. soweit erforderlich Wahlen
- 8.2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Genehmigung des Haushalts für das kommende Geschäftsjahr,
 2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands inklusive Kassenabschluss und die Entlastung des Vorstands,
 3. Wahl des Vorstandes,
 4. Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge,
 5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen,
 6. Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- 8.3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen bzw. ein Auflösungsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen, die von Amts wegen notwendig werden (z.B. Amtsgericht, Finanzamt), können vom Vorstand selbständig (ohne Beschluss der Mitgliederversammlung) durchgeführt werden.
- 8.4. Die Leitung obliegt dem/der Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung dem/der ersten oder zweiten Stellvertreter/Stellvertreterin.
- 8.5. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe fordert.

8.6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

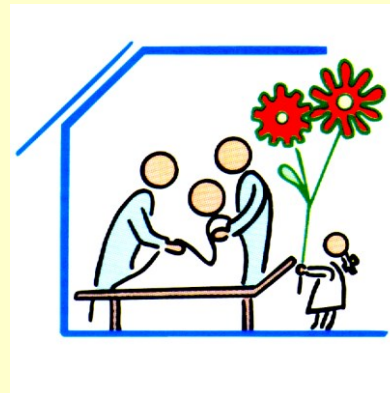
§ 10 Auflösung des Vereins

Bei einer mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossenen Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an die „Stiftung St. Elisabeth-Hospiz Marburg“ mit Sitz in Marburg.

§ 11 Inkrafttreten

Die erste Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 20.03.1995 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 12.05.2009 in § 3 (Gemeinnützigkeit) und § 7.1 (Der Vorstand) geändert und der aktuellen Gesetzeslage angepasst. Eine weitere Anpassung erfolgte am 18.11.2010 in §1 (Name und Sitz) und in §10 (Auflösung des Vereins) und zuletzt in der Mitgliederversammlung vom 09.07.15 in §3 (Gemeinnützigkeit, Anpassung an Gesetzeslage), in §7 (Amtszeit des Vorstandes), in §8 (Form der Einladung) und in §10 (Auflösung des Vereines)

Marburg, den 09.07.2015, gedruckt September 2016



St. Elisabeth –Hospiz Marburg e.V.

Satzung

Präambel

In der Absicht, todkranke Menschen und ihre Angehörige zu begleiten, ihnen medizinische und pflegerische Hilfe, ihnen seelsorgerischen Beistand und menschliche Nähe zu gewähren, haben wir in Marburg diesen Hospizverein gegründet. Wir wählen bewusst diesen aus dem Mittelalter stammenden Begriff, weil wir an die Tradition der Pilgerherbergen an die Orte der Gastfreundschaft anknüpfen wollen. Das Hospiz soll den Namen der Hl. Elisabeth tragen, die im 13. Jahrhundert in Marburg in der Krankenpflege gewirkt hat und bis heute durch ihr Engagement für Hilfsbedürftige vielen Menschen Vorbild ist. Das Hospiz will dazu beitragen, dass Sterben als Teil des Lebens, als ein Abschluss auf dieser Erde erfahren werden kann. Es will den Menschen, die hier ihre letzte Wegstrecke gehen, ein Ort des Friedens sein, ein Platz, an dem sie in Würde leben können bis zu ihrem Tod. Aufgrund persönlicher und beruflicher Erfahrungen wollen Bürger in Marburg aus Bereichen vor allem von Medizin, Krankenpflege, Politik, Kirche, Verwaltung und Sozialarbeit diese Aufgabe übernehmen. Sie wollen Menschen in der letzten Lebensphase eine möglichst umfassende und individuelle Betreuung gewähren. Das Vorhaben lehnt sich in seiner Zielsetzung an die Grundsätze der Hospizbewegung an.

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen ST. ELISABETH-HOSPIZ MARBURG e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- Sitz des Vereins ist Marburg/Lahn.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung einer Einrichtung zur Linderung von Krankheitsbeschwerden bei Schwerstkranken und Sterbenden und die Begleitung dieser Menschen und ihrer Angehörigen bis zum Eintritt des Todes. Ziel ist, Schwerkranken und Sterbenden intensive menschliche Zuwendung und Betreuung zu gewähren und ihnen ein Sterben in Frieden und Würde zu ermöglichen. Gedacht ist hierbei insbesondere an Menschen, die an Aids erkrankt sind, an Tumorkranke, an Patienten mit schweren neurologischen oder Herz- Lungen- Erkrankungen im Endstadium.
- 2.2 In Erfüllung des Vereinszweckes kann der Verein die Errichtung, Trägerschaft und Verwaltung einer entsprechenden Einrichtung übernehmen.
- 2.3 Das Hospiz soll den Bewohnern in häuslicher und familiärer Atmosphäre, ihren Wünschen und Bedürfnissen entsprechend, an der Grenze ihres Daseins ein Ort des Lebens sein.

Dies beinhaltet vor allem:

- eine umfassende pflegerische, ärztliche, psychosoziale und seelsorgerliche Betreuung,
- ein enges Zusammenwirken aller Hospizbetreuer und Betreuerinnen, d.h. der Angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, mit dem Ziel, die Kranken zu pflegen und die Sterbenden zu begleiten,
- eine häusliche Atmosphäre zu schaffen,
- das Einbeziehen der Angehörigen und Freunde, unter anderem die Möglichkeit zeitlichen Mitwohnens,
- trauernde Familien und Nahestehende über den Tod hinaus zu begleiten (Trauerarbeit),
- unverzichtbare Mitarbeit ehrenamtlicher Hospizbetreuer und Betreuerinnen und deren spezifische Vorbereitung, Weiterbildung und Begleitung,
- enge Vernetzung mit bestehenden ambulanten Hospizdiensten, ambulanten Krankenpflegediensten und Sozialstationen,

- eine zeitlich befristete Aufnahme von Schwerstkranken und Sterbenden in das Hospiz, damit sich die bisher betreuenden Angehörigen erholen können,
- die Möglichkeit einer vorübergehenden Aufnahme für Schwerstkranken und Sterbende, wenn sie aus Krankenhäusern entlassen werden, bis eine mögliche Weiterversorgung zu Hause erreicht worden ist.

2.4 Aktive Sterbehilfe in jeder Form lehnt der Verein ab, da er grundsätzlich das Leben bejaht und den individuellen Sterbeweg als Teil des Lebens ansieht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwendungen, die insbesondere Vorstandsmitglieder bei Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben haben, können nach Nachweis oder durch angemessene Pauschalbeträge erstattet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- 5.2 Über den schriftlichen Antrag einer Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung der Mitgliedskarte.
- 5.3 Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Tod,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, spätestens 3 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 5.4 Der Ausschluss durch einstimmigen Vorstandsbeschluss kann erfolgen, wenn das auszuschließende Mitglied durch

sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder gefährdet hat. Das Mitglied ist vor seinem möglichen Ausschluss vom Vorstand anzuhören. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (Präsidium)
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand (Präsidium)

7.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem ersten und zweiten Stellvertreter des/der Vorsitzenden
- 2 Beisitzern/Beisitzerinnen
- 1 Schriftführer/Schriftführerin
- 1 Kassenwart/Kassenwartin

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung des Vereins, die Organisation der Arbeit, die Aufnahme von Mitgliedern, Anstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Hospizes, Ermäßigung und Erlass von Mitgliedsbeiträgen und die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit. Zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder eine/einer ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind für den Verein zeichnungsberechtigt. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Ihm bei dieser Arbeit entstehende Kosten und Aufwendungen können nach Nachweis oder durch eine angemessene Pauschale ersetzt werden.

- 7.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.3. Der Vorstand hat zusammenzutreten, wenn der/die Vorsitzende dies für notwendig erachtet oder zwei andere Vorstandsmitglieder dies schriftlich oder mündlich beantragen.